



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0173/2022		Datum: 20.05.2022	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61 AL	
<b>Betreff:</b> <b>Stromnetzausbau, "Ultranet", Abschnitt D, Entscheidung über die Bundesfachplanung</b>			
Gremienweg:			
07.06.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

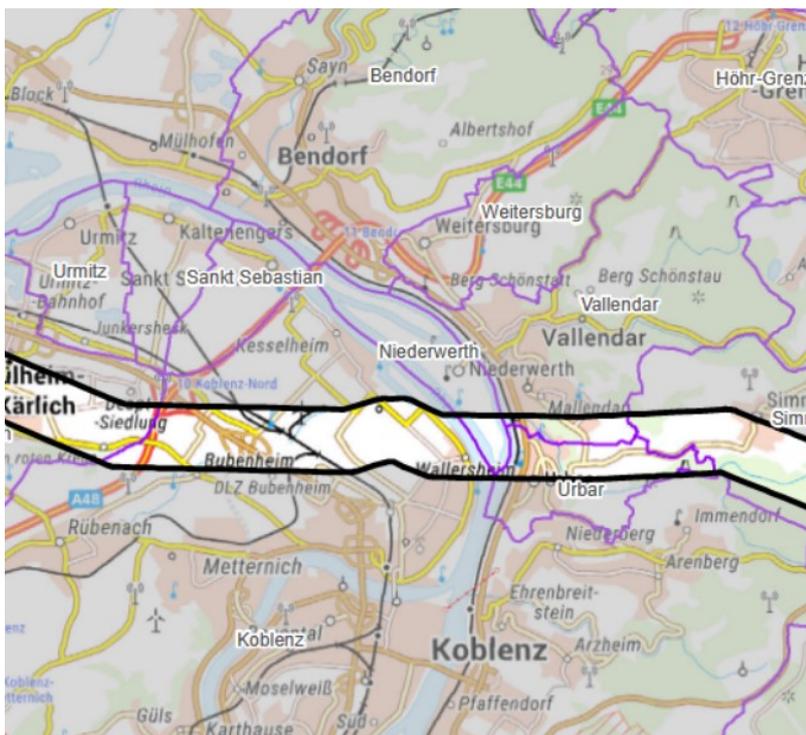
## Unterrichtung:

Die sogenannte Ultranettrasse befindet sich als Vorhaben Nr. 2 immer noch in einem vorbereitenden Planungsschritt, der sogenannten Bundesfachplanung. Hier wird in einem Planungs- und Anhörungsverfahren der raumverträgliche Trassenkorridor festgelegt. Verfahrensführend ist die Bundesnetzagentur. Über den Erörterungstermin in Limburg hatten wir bereits 2019 im Herbst gesondert unterrichtet.

Die Bundesnetzagentur hat jetzt im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Abschnitt D (Weißenthurm - Riedstadt) die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) über den Verlauf des Trassenkorridors getroffen. Mit Schreiben vom 20.5.2022 hat die Bundesnetzagentur die Entscheidung über die Bundesfachplanung zur Ultranet-Trasse bekannt gegeben.

Die Entscheidung (mehr als 430 Seiten) nebst kartographischer Anlagen (24 MB) ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.netzausbau.de/vorhaben2-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-d) abrufbar.

Die maßgeblichen Entscheidungspunkte für den Koblenzer Trassenbereich sind nach einer ersten Sichtung in der gebotenen Kürze wie folgt darzustellen:



Der von der Bundesnetzagentur festgelegte Trassenkorridor, in dessen Rahmen jetzt die Planfeststellungsverfahren ablaufen werden, stellt sich für Koblenz gemäß nebenstehender Abbildung dar.

Innerhalb dieses Trassenkorridors lässt sich die im Verfahren angelegte Mastverschiebung an der Ortsrandlage Widdersheim im Zuge des Planfeststellungsverfahrens verwirklichen, so auch die Begründung der Bundesnetzagentur (S. 341) zu der im Verfahren vorgetragenen Mastverlegung. Inwieweit dieser geringfügige Trassenverswenk in Widdersheim aus der

Wohnlage „Büngertsweg/ Kammertsweg“ heraus in Richtung Industriegebiet umgesetzt wird, kann daher frühestens nach Vorlage der Planfeststellungsunterlagen beurteilt werden.

Die im Verfahren angeregte Erdverkabelung wurde abgelehnt.

Die von privater Seite eingebrachten Alternativen Koblenz I und Koblenz II mit großräumiger Umgehung der Ortslage Urbar und damit auch des Koblenzer Stadtgebietes wurden von der Bundesnetzagentur als nicht ernsthaft zu betreibende Variante verworfen.

Amprion hat mitgeteilt, dass sie den nächsten Verfahrensschritt der Planfeststellung nun zügig Mitte Juni beantragen will. Daraufhin lädt die Bundesnetzagentur zu einer Antragskonferenz ein.

Für die Planfeststellung wurde das Projekt in kürzere, technisch sinnvolle Abschnitte eingeteilt. Da in Koblenz der Teilungspunkt zwischen zwei Abschnitten vorgesehen ist, befinden sich auf dem Stadtgebiet zwei Planfeststellungsabschnitte: Planfeststellungsabschnitten E2 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz – Koblenz) und D1 (Koblenz – Marxheim).

Die genaue Lage des Teilungspunktes wurde noch nicht mitgeteilt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der Teilungspunkt im Umspannwerk im Industrie- und Gewerbegebiet Rheinhafen liegen.

Die Verwaltung wird den ASM zu gegebener Zeit unterrichten.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** Die Unterrichtung selbst hat keine Auswirkungen, die klimaschützenden Auswirkungen des Projektes sind in den Antragsunterlagen der Antragstellerin wie auch in der Entscheidung der Bundesnetzagentur dargestellt.